

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/6238

zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten

Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner u.a.
CSU

Drs. 15/6684

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Drs. 15/6238)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder wenn der Leiter der Dienststelle in begründeten Einzelfällen von der Einhaltung der Schweigepflicht entbindet.““

2. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Schreibkräfte“ durch das Wort „Büropersonal“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und er kann sie in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen.““

3. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Dem Art. 54 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Fahrten von Mitgliedern einer staatlichen Stufenvertretung, die von ihrer dienstlichen Tätigkeit voll oder überwiegend freigestellt sind und bei denen der Freistellungsbeschluss zu einem Wechsel des Dienstortes geführt hat, zwischen dem Dienstort, bei dem die Stufenvertretung gebildet ist, und ihrem Wohnort finden, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt, die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1, 2 und 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes entsprechende Anwendung.““

4. Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird „25.“ durch „27.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „25.“ durch „27.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.““

5. Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2, Abs. 5 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß.““

b) In Satz 3 wird „25.“ durch „27.“ ersetzt.““

6. Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden folgende neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Bei einer Einstellung, Beförderung und Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt für eine Dauer von mehr als sechs Monaten kann der Personalrat auch die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Vorlage von Bewerbungsunterlagen verlangen. ⁴Der Personalrat ist bei Gewährung von Leistungsbezahlung, insbesondere von leistungsbezogenem Entgelt und leistungsbezogenem Stufenaufstieg, über die Höhe der gewährten Beträge und die Verteilung auf die Beschäftigten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
- b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Dies gilt nicht für Prüfungen an Hochschulen sowie für die Teilnahme an der Beratung des Prüfungsergebnisses.““
7. Nr. 21 erhält folgende Fassung:
- „21. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Gründe für die beabsichtigte Maßnahme sind anzugeben, es sei denn, sie sind offenkundig, der Personalrat verzichtet darauf oder der Unterrichtsanspruch ist rechtlich begrenzt.“
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Wochen“ die Worte „bzw. bei einem Beschluss des bei einem nicht als Mittelbehörde geltenden Polizeipräsidentium gebildeten Personalrats innerhalb von drei Wochen“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „;in den Fällen des Art. 75 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt“ gestrichen.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Die oberste Dienstbehörde kann einen Beschluss der Eini-gungsstelle gemäß Satz 1, der wegen seiner Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, innerhalb von vier Wochen nach dessen Zugang aufheben und endgültig entscheiden. ⁴Die Aufhebung ist den Beteiligten bekannt zu geben und schriftlich zu begründen.“
- d) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In den Fällen des Art. 75 Abs. 1 und 4 Satz 1 Nrn. 7, 10, 11 und 13 sowie Art. 75a Abs. 1 beschließt die Eini-gungsstelle abweichend von Abs. 5 Satz 1 eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich deren Auffassung nicht anschließt.““
8. Es werden folgende Nrn. 21a. und 21b. eingefügt:
- „21a. In Art. 72 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Worte „bzw. äußert sich der bei einem nicht als Mittelbehörde geltenden Polizeipräsidentium gebildete Personalrat nicht innerhalb von drei Wochen“ eingefügt.
- 21b. Dem Art. 73 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³ Dienstvereinbarungen sind ferner zulässig für Regelungen nach §§ 7 und 12 des Arbeitszeitgesetzes, soweit ein Tarifvertrag dies vorsieht.““
9. Nr. 22 erhält folgende Fassung:
- „22. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden vor den Worten „Anstellung“ und „Ernennung“ jeweils die Worte „Ablehnung der“ eingefügt.
- bb) In Nr. 6 werden die Worte „, es sei denn, dass der Beschäftigte mit der Versetzung oder Umsetzung einverstanden ist“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten;““

10. Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird vor „Art. 70a Abs. 2“ „Art. 69 Abs. 2 Sätze 3 und 4,“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Buchst. f erhält die Klammer folgende Fassung:
„(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG)“
- c) In Abs. 2 wird vor „Art. 75 Abs. 1“ „Art. 69 Abs. 2 Sätze 3 und 4,“ eingefügt.“

11. Nr. 29 erhält folgende Fassung:

„29. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.
- c) Nr. 3 (bisher Nr. 4) erhält folgende Fassung:

„3. Bei der Einstellung und Anstellung von Beamten in Ausbildung oder von nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufe ist der Personalrat nicht zu beteiligen; Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist in diesen Fällen nicht anwendbar. In den Fällen des Art. 76 Abs. 2 Nr. 4 wird der Personalrat nicht beteiligt. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 gilt mit Ausnahme für die Polizeihubschrauberstaffel und das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei nicht bei Beamten. In den Fällen des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 tritt bei Beamten in Ausbildung sowie bei den nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung des Personalrats. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 gelten nicht für die Beamten in Ausbildung; nach Abschluss der Ausbildung tritt für die Beamten auf Probe in diesen Fällen an Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung.““

II. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
³Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) ¹Am 1. Mai 2007 tritt folgende Fassung des Art. 60 Abs. 2 BayPVG in Kraft:

„(2) ¹Die Amtszeit der bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretung endet am 31. Juli 2008, bzw. am 31. Juli des Jahres, in dem nach Art. 26 Abs. 3 regelmäßige Personalratswahlen stattfinden. ²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2008 statt. ³Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt drei Jahre. ⁴Für eine außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung endet die Amtszeit zum nächsten regelmäßigen Ende der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Maßgabe von Satz 1. ⁵Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2, Abs. 5 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß. ⁶Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, dass ein Jugendvertreter im Lauf der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet.“

²Am 1. Mai 2010 tritt folgende Fassung des Art. 60 Abs. 2 BayPVG in Kraft:

„(2) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt ab der regelmäßigen Jugend- und Auszubildendenvertretungswahl 2011 zwei Jahre und sechs Monate. ²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden bzw. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Jahres, in dem die Hälfte der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstreicht (Zwischentermin), statt. ³Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung endet am 31. Juli des Jahres, in dem nach Art. 26 Abs. 3 regelmäßige Personalratswahlen stattfinden, bzw. bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu einem Zwischentermin am 31. Dezember dieses Jahres. ⁴Für eine außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung endet die Amtszeit zum nächsten regelmäßigen Ende der Amtszeit der Jugend- und Auszubil-

dendenvertretungen nach Maßgabe von Satz 3. ⁵Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2, Abs. 5 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß. ⁶Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, dass ein Jugendvertreter im Lauf der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet.““

Berichterstatterin: **Ingrid Heckner**
Mitberichterstatter: **Ludwig Wörner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag Drs. 15/6684 wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6684 mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6684 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6684 in seiner 70. Sitzung am 14. November 2006, in seiner 72. Sitzung am 28. November 2006, in seiner 74. Sitzung am 23. Januar 2007, in seiner 75. Sitzung am 30. Januar 2007 und in seiner 76. Sitzung am 06. Februar 2007 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/6684 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung in modifizierter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung unter I. hat der Änderungsantrag Drs. 15/6684 seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6684 in seiner 75. Sitzung am 28. Februar 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: kein Votum
der Beschlussempfehlung des federführenden Aus-

schusses **zugestimmt**.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/6684 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: kein Votum
Zustimmung in modifizierter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung unter I. hat der Änderungsantrag Drs. 15/6684 seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6684 in seiner 160. Sitzung am 06. März 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt**.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/6684 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung in modifizierter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung unter I. hat der Änderungsantrag Drs. 15/6684 seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6684 in seiner 64. Sitzung am 08. März 2007 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: kein Votum
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt** mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2007“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/6684 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: kein Votum
Zustimmung in modifizierter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung unter I. hat der Änderungsantrag Drs. 15/6684 seine Erledigung gefunden.

Prof. Dr. Walter Eykmann
Vorsitzender